

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3304/93 DER KOMMISSION**

vom 30. November 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes  
2921 42 10 mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr.  
3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates  
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner  
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit  
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>,  
verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3917/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sind  
die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den  
in Anhang III genannten Ländern und Gebieten voll-  
ständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unter-  
liegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen  
Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte  
Bezugsgrundlage stützt.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der in Anhang  
II genannten Waren mit Ursprung in einem oder  
mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche  
Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft verur-  
sachen könnte, können nach Artikel 8 die Zollsätze nach  
einem geeigneten Informationsaustausch durch die  
Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt  
werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksich-  
tigen ist, entspricht in der Regel 6,615 % der Gesamtein-  
fuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1988 aus Drittlän-  
dern.

Für die Waren des KN-Codes 2921 42 10 mit Ursprung  
in Indien beträgt die Bezugsgrundlage 403 000 ECU. Am

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1993

5. Mai 1993 haben die angerechneten Einfuhren der  
betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in  
Indien die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der  
Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt,  
daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirt-  
schaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemein-  
schaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der  
Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien  
wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 5. Dezember 1993 wird die Erhebung der Zölle, die  
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993  
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit  
Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereinge-  
führt :

| KN-Code    | Warenbezeichnung  |
|------------|---|
| 2921 42 10 | Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate<br>des Anilins und ihre Salze |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.